

# Informationen zum betrieblichen Datenschutz

## I: Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes

### 1. Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich vorwiegend im Bundesdatenschutzgesetz bzw. in den Datenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. Darüber hinaus gibt es Regelungen zum Datenschutz auch in anderen Gesetzen (z.B. im Telekommunikationsgesetz, im Telemediengesetz, im Sozialgesetzbuch X und im Straßenverkehrsgesetz).

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten (alle Daten, die einer Person zuordbar sind, z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Steuernummer etc.) in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich sind also die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (insbesondere Behörden) und nicht-öffentliche Stellen (private Unternehmen) nur dann erlaubt, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies gestattet oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

### 2. Erläuterungen zu grundlegenden Begriffen im Bereich des Datenschutzes

Das Bundesdatenschutzgesetz verwendet häufig schwierige Fachbegriffe. Im Bundesdatenschutzgesetz (einsehbar unter [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)) gibt es deshalb in § 3 eine Auflistung und Erklärung wichtiger datenschutzrechtlicher Begriffe. Einige davon sind z.B.:

#### automatisierte Datenverarbeitung

Bei der automatisierten Datenverarbeitung werden personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (PC, Notebook, Terminal, Workstation) erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### Vorabkontrolle

Das Bundesdatenschutzgesetz bestimmt, dass automatisierte Verfahren, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können, **vor** dem Beginn ihres Einsatzes zu überprüfen sind (§ 4 d Abs. 5 BDSG). Diese Vorabkontrolle stellt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sicher und gehört zu den Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Eine Vorabkontrolle ist beispielsweise bei der Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten (ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gesundheit etc.) sowie bei Verfahren durchzuführen, die der Bewertung der Persönlichkeit dienen, und z.B. beim Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen oder Chipkarten.

### Verfahrensverzeichnis

Als Verfahrensverzeichnis bezeichnet man eine Übersicht mit bestimmten Angaben, die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten von der verantwortlichen Stelle auszuhändigen ist. Dieses **interne** Verzeichnis (§ 4 e BDSG) muss folgende Angaben enthalten:

Name oder Firma der verantwortlichen Stelle; Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen; Anschrift der verantwortlichen Stelle; Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien; Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können; Regelfristen für die Löschung der Daten; eine eventuell geplante Datenübermittlung in Drittstaaten; eine Beschreibung zur Beurteilung, ob angemessene technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (§ 9 BDSG) ergriffen wurden (z.B. Angaben über zugriffsberechtigte Personen).

Das Verfahrensverzeichnis für **jedermann** muss durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten jedem **auf dessen Antrag** hin zugänglich gemacht werden (z.B. § 4 g Abs. 2 BDSG). Es enthält alle Angaben des internen Verfahrensverzeichnisses mit Ausnahme der Beschreibung zur Bearbeitung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit.

### Datengeheimnis

Mitarbeitern, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist bei der Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Das geschieht in der Praxis zumeist schriftlich bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und wird aus Beweisgründen zur Personalakte genommen.

### Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben oder zu nutzen (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit in § 3 a BDSG). Insbesondere ist im Hinblick auf den Schutzzweck von der Möglichkeit der Anonymisierung Gebrauch zu machen (Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können).

So erfordert in der Regel z.B. die Schutzbedürftigkeit von besonderen (sensitiven) personenbezogenen Daten sowie von anderen vertraulichen Daten einen u.U. auch finanziell höheren Aufwand für die Gestaltung eines Datenverarbeitungssystems.

### Zweckbindungsgrundsatz

Personenbezogene Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle grundsätzlich nur zu dem primären Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie erhoben bzw. erfasst worden sind. Der Zweckbindungsgrundsatz findet sich in seinen Ausprägungen in vielen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wieder.

### **3. Wer unterliegt der Meldepflicht?**

Grundsätzlich sind Verfahren automatisierter Verarbeitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde mit den Angaben des Verfahrensverzeichnisses zu melden (§ 4 d Abs. 1 BDSG).

Oft entfällt die Meldepflicht jedoch, wenn z.B. ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde (§ 4 d Abs. 2 BDSG) oder wenn höchstens 9 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung **personenbezogener** Daten beschäftigt sind (§ 4 d Abs. 3 BDSG).

Bestimmte Unternehmen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung automatisiert verarbeiten (insbesondere Detekteien, Auskunfteien), unterliegen **immer** der Meldepflicht (§ 4 d Abs. 4 BDSG). Dazu gehören auch die Unternehmen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der anonymen Übermittlung automatisiert verarbeiten (insbesondere Markt- und Meinungsforschungsinstitute).

### **4. Technische und organisatorische Verfahrensvorkehrungen nach dem BDSG**

Wer personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die in § 9 BDSG festgelegten technischen und organisatorischen Datensicherheitsvorschriften zu beachten. Die Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz ist am Ende des Gesetzestextes zu finden und konkretisiert die Datensicherungsmaßnahmen (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verarbeitungstrennung etc.).

Hierbei müssen jeweils die Maßnahmen getroffen werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Je schutzwürdiger die Daten also sind, desto höhere Anforderungen stellt das Gesetz an den Aufwand für technische und organisatorische Maßnahmen.

## **II: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte**

### **1. Wer muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen?**

Nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten für andere als persönliche oder familiäre Tätigkeiten automatisiert verarbeiten, haben (nach § 4 f Abs. 1 BDSG) einen "betrieblichen" Beauftragten für den Datenschutz (bDSB) schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise (nicht automatisiert) verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind (§ 4 f Abs. 1 Satz 3 BDSG). Dies gilt nicht für die nicht-öffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen (§ 4 f Abs. 1 Satz 4 BDSG). Zu den Verpflichteten zählen insbesondere

- natürliche Personen

(z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe usw.)

- juristische Personen  
(z. B. als GmbH organisierte Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Telefondienst, Adressverlage, Detekteien, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe, als Kommanditgesellschaft auf Aktien konstituierte Banken, als Aktiengesellschaften tätige Kliniken, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)
- Personengesellschaften  
(z. B. ein als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts organisiertes Baukonsortium, ein als GmbH und Co. KG agierendes Versandunternehmen oder Servicerechenzentrum, eine Anwaltssozietät oder ein als OHG auftretender Filmverleih)
- Nicht rechtsfähige Vereine  
(z. B. Parteien, Gewerkschaften und Berufsverbände)

Unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen haben nicht-öffentliche Stellen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, soweit sie automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die besondere Risiken für die Rechte und die Freiheiten der Betroffenen aufweisen und daher vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Wege der Vorabkontrolle vor Beginn der Verarbeitung zu überprüfen sind (§ 4 d Abs. 5 BDSG) oder die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen (§ 4 d Abs. 4 BDSG), insbesondere Auskunfteien sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute (§ 4f Abs. 1 BDSG).

Mit der Aufgabe des Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine (natürliche) Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden (**externer Datenschutzbeauftragter**).

Der Beauftragte für den Datenschutz ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit der nicht-öffentlichen Stelle schriftlich zu bestellen (siehe anliegendes Musterformular).

Wird der Beauftragte für den Datenschutz vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig bestellt, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden (§43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BDSG).

## **2. Persönliche Voraussetzungen**

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

- Die erforderliche **Fachkunde** umfasst sowohl allgemeines Grundwissen zum Datenschutzrecht und über Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung, als auch die Kenntnis über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

Darüber hinaus muss der Beauftragte für den Datenschutz mit der Organisation und den Funktionen seines Betriebes vertraut sein und einen guten Überblick über alle Fachaufgaben haben, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Der Begriff der **Zuverlässigkeit** umfasst sorgfältige und gründliche Arbeitsweise, Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Loyalität und Gewissenhaftigkeit und setzt voraus, dass keine Interessenkollision zwischen der Aufgabe als betrieblicher Datenschutzbeauftragter und anderen hauptamtlichen Aufgaben besteht.

Eine Interessenkollision kann insbesondere bei Mitarbeitern entstehen, die nebenamtlich mit der Aufgabe des Beauftragten für den Datenschutz betraut sind. Darüber hinaus sollen Personen nicht zu Beauftragten für den Datenschutz berufen werden, die in dieser Funktion in sonstige Interessenkonflikte geraten würden, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Unvereinbar wäre es z. B. den Inhaber, den Vorstand, den Geschäftsführer oder den sonstigen gesetzlichen oder verfassungsmäßig berufenen Leiter (auch) als Datenschutzbeauftragten zu bestellen, da sie sich in ihrer jeweils anderen Funktion quasi selbst kontrollieren müssten. Insbesondere sollen keine Personen zu Datenschutzbeauftragten bestellt werden, die im Betrieb für die Datenverarbeitung verantwortlich sind (Betriebsleiter, Leiter der EDV).

- Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde widerrufen werden (§ 38 Abs. 5 Satz 3 BDSG), wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitzt.

### **3. Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz**

Der Beauftragte für den Datenschutz hat nach § 4 g BDSG

- auf die **Einhaltung** des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer **Vorschriften** über den Datenschutz hinzuwirken;
- die ordnungsgemäße Anwendung der **DV- Programme**, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu **überwachen**;
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu **schulen**. Dies kann z. B. in schriftlicher Form, durch Schulungsveranstaltungen oder auch durch Anregungen und Informationen im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen;
- automatisierte Verarbeitungen, die **besondere Risiken** für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, vorab zu kontrollieren (**Vorabkontrolle** - § 4 d Abs. 6 BDSG);
- **jedermann auf Antrag** die Angaben über Verfahren automatisierter Verarbeitungen in geeigneter Weise zur **Verfügung zu stellen**;
- **Beschwerden nachzugehen**, wenn Betroffene (z. B. Beschäftigte der nicht-öffentlichen Stelle, Kunden, Lieferanten, Kreditnehmer) ihn mit der Behauptung anrufen, die Verarbeitung ihrer

personenbezogenen Daten durch die nicht-öffentliche Stelle verletze sie in ihren Rechten.

#### **4. Stellung, Rechte und Pflichten des Beauftragten für den Datenschutz**

- Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes **weisungsfrei** und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben **nicht benachteiligt** werden.
- Der Beauftragte für den Datenschutz darf zur Erfüllung seiner oben genannten Aufgaben auch auf **personenbezogene Daten zugreifen** und zwar auch dann, wenn diese einer besonderen Geheimhaltungspflicht, z. B. der ärztlicher Schweigepflicht, unterliegen. Dies gilt auch für einen externen Beauftragten für den Datenschutz.
- Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur **Verschwiegenheit** über die Identität des Betroffenen, der ihn angerufen hat, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.
- Der Beauftragte für den Datenschutz macht sich nach § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das einem in § 203 Abs. 1 und 2 StGB Genannten (z.B. einem Arzt) in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.
- Dem Beauftragten für den Datenschutz steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn er bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter der nicht-öffentlichen Stelle oder einer bei der nicht-öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.
- Die datenverarbeitende Stelle ist verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung der Aufgaben zu **unterstützen** und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Der Beauftragte für den Datenschutz ist über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **rechtzeitig zu unterrichten**.
- Dem Beauftragten für den Datenschutz sind von der verantwortlichen Stelle Angaben zu den der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich gemäß §§ 4 d, 4 e BDSG zu meldenden automatisierten Verfahren sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte für den Datenschutz kann sich in Zweifelsfällen zur Beratung an die zuständige **Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg - Vorpommern)** wenden.

### **III: Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, Informationen für Datenschutzbeauftragte**

**Hinweis: Wir haben nachstehend Einrichtungen und Veröffentlichungen aufgeführt, deren Existenz uns bekannt ist. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität besteht nicht.**

**Die Auflistung sagt nichts über die Qualität der Einrichtung oder der Veröffentlichung aus und beinhaltet keine Rangordnung.**

#### **1. Schulungseinrichtungen und Akademien**

Verschiedene Institute und Unternehmen bieten Schulungen für Datenschutzbeauftragte an:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V

Schloss Schwerin  
19053 Schwerin  
Tel. 0385 59494-0  
Fax. 0385 59494-58  
E-Mail: [datenschutz@mvnet.de](mailto:datenschutz@mvnet.de)  
[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)  
[www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)  
insbesondere „Datenschutz vor Ort“ (kostenlos)

DVZ M-V GmbH

Postfach 12 01 41  
19018 Schwerin  
Tel. 0385 4800-0  
Fax. 0385 4800-487  
E-Mail: [marketing@dvz-mv.de](mailto:marketing@dvz-mv.de)  
[www.dvz-mv.de](http://www.dvz-mv.de)

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein  
DATENSCHUTZAKADEMIE  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel. 0431 988-1281  
Fax. 0431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Messestraße 20  
18069 Rostock  
Tel. 0381 203255-6  
Fax. 0381 203255-7  
E-Mail: [ta-rostock@de.tuv.com](mailto:ta-rostock@de.tuv.com)  
[www.tuev-akademie.de](http://www.tuev-akademie.de)

S&N Datentechnik

Freiligrathstraße 14  
18055 Rostock Tel. 03  
81 24 29 29 Fax. 03 81  
24 29 30 E-Mail:  
[info@sundat.net](mailto:info@sundat.net)  
[www.sundat.net](http://www.sundat.net)

Datakontext-Tagungen GmbH & Co. KG

Postfach 41 28  
50214 Frechen  
Tel. 02234 65633  
Fax. 02234 65635  
E-Mail: [tagungen@datakontext.com](mailto:tagungen@datakontext.com)  
[www.datakontext.com](http://www.datakontext.com)

ifdas - Institut für Datenschutz

an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt  
Nürtingen - Geislingen e. V.  
c/o RA Ulf Neumann, LL.M.  
Heßbrühlstraße 49  
70565 Stuttgart  
Tel. 0711 78238555  
Fax. 0711 2272344  
E-Mail: [info@ifdas.de](mailto:info@ifdas.de)  
[www.ifdas.de](http://www.ifdas.de)

Udis Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit e. V

Geschäftsstelle und Postanschrift:  
Marlene-Dietrich-Straße 5 89231  
Neu-Ulm Tel. 0731 985885-60 Fax.  
0731 985885-64 E-Mail:  
[info@udis.de](mailto:info@udis.de) [www.udis.de](http://www.udis.de)

Technische Akademie Ulm e. V.

Prittwitzstraße 10  
89075 Ulm  
Tel. 0731 50281-68  
Fax. 0731 50281-67  
E-Mail: [info@ta-ulm.de](mailto:info@ta-ulm.de)  
[www.fh-ulm.de/tau/](http://www.fh-ulm.de/tau/)

Industrie- und Handelskammern M-V

IHK zu Neubrandenburg  
Postfach 11 02 53  
17042 Neubrandenburg  
Tel. 0395 5597-0  
Fax. 0395 5597-510  
E-Mail: [info@neubrandenburg.ihk.de](mailto:info@neubrandenburg.ihk.de)  
[www.neubrandenburg.ihk.de](http://www.neubrandenburg.ihk.de)

IHK zu Rostock Ernst-  
Barlach-Straße 1-3 18055  
Rostock Tel. 0381 338-0  
Fax. 0381 338-617 E-Mail:  
[info@rostock.ihk.de](mailto:info@rostock.ihk.de)  
[www.rostock.ihk.de](http://www.rostock.ihk.de)

IHK zu Schwerin  
Schloßstraße 17  
19053 Schwerin  
Tel. 0385 5103-0  
Fax. 0385 5103-136  
E-Mail: [info@schwerin.ihk.de](mailto:info@schwerin.ihk.de)  
[www.ihkzuschwerin.de](http://www.ihkzuschwerin.de)

Handwerkskammern M-V

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Schwaaner Landstraße 8  
18055 Rostock  
Tel. 0381 4549-0  
Fax. 0381 45 49-139  
E-Mail: [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de)  
[www.hwk-omv.de](http://www.hwk-omv.de)

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4 a  
19053 Schwerin  
Tel. 0385 7417-0  
Fax. 0385 716051  
E-Mail: [info@hwk-schwerin.de](mailto:info@hwk-schwerin.de)  
[www.hwk-schwerin.de](http://www.hwk-schwerin.de)

**2. Vereinigungen von Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragte haben sich nach unserer Kenntnis insbesondere in zwei Vereinigungen organisiert:

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Hegemannsweg 32  
45966 Gladbeck  
Tel. und Fax 02043 295602  
[www.bvdnet.de](http://www.bvdnet.de)

GDD - Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V.

Pariser Straße 37  
53117 Bonn  
Tel. 0228 69-4313  
Fax. 0228 69-5638  
E-Mail: [info@gdd.de](mailto:info@gdd.de)  
[www.gdd.de](http://www.gdd.de)

### **3. ERFA-Kreis**

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird im sogenannten Erfa-Kreis angeboten, der in Mecklenburg-Vorpommern durch die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V. GDD organisiert wird.

Ansprechpartner ist: Herr Hartmut Timpf  
c/o Energiewerke Nord GmbH  
Postfach 11 25  
17507 Lubmin  
Tel. 038354 48160  
E-Mail: [hartmut.timpf@GDD.de](mailto:hartmut.timpf@GDD.de)

### **4. Literatur und Informationsmaterial für Datenschutzbeauftragte**

**Fachbücher:** Grundzüge des Datenschutzrechts (Gola / Klug)  
ISBN 3 406 501974 C.H. Beck (2003)

Handbuch Datenschutzrecht (Alexander Roßnagel)  
ISBN 3 406 484417 C.H. Beck (2003)

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Hans-Dietrich Koch) ISBN  
3-89577-364-6 Datakontext Fachverlag (2006)

Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz(Gola / Wronka)  
ISBN 3-89577-223-2 Datakontext Fachverlag (2003)

Datenschutzprüfung durch die Aufsichtsbehörden (Evelyn Seiffert)  
ISBN 978-3-89577-470-6 Datakontext Fachverlag (2007)

Technisch-organisatorischer Datenschutz (Peter Münch)  
ISBN 3-89577-358-1 Datakontext Fachverlag (2005)

IT-Grundschutzhandbuch (erscheint jährlich neu)  
[www.bsi.de/gshb/deutsch/index.htm](http://www.bsi.de/gshb/deutsch/index.htm)  
des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

### **5. Verlage mit Datenschutzliteratur zu verschiedenen Themen (keine abschließende Übersicht)**

Datakontext Fachverlag  
[www.datakontext.de](http://www.datakontext.de)

C.H. Beck  
[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Interest  
[www.interest.de](http://www.interest.de)

## **6. Gesetzestexte und Kommentare**

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

z. B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)

Auernhammer, Herbert

Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar

Bergmann/Möhrle/Herb

Datenschutzrecht, Kommentar zum BDSG, Loseblattsammlung

Dammann/Simitis

Datenschutzrecht, Textausgabe BDSG, LDSG und internationale Vorschriften

Gola-Schomerus

BDSG, Kommentar

Schaffland/Wiltfang

BDSG, Kommentar, Loseblattsammlung

Simitis

Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung

## **7. Weitere Informationen zum Datenschutz**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg -Vorpommern

Schloss Schwerin

19053 Schwerin

Telefon 0385 / 5 94 94-0

Telefax 0385 / 5 94 94-58

E-Mail [datenschutz@mvnet.de](mailto:datenschutz@mvnet.de)

Internet [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)

[www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)